

Entwurf



EIFELKREIS
BITBURG-PRÜM

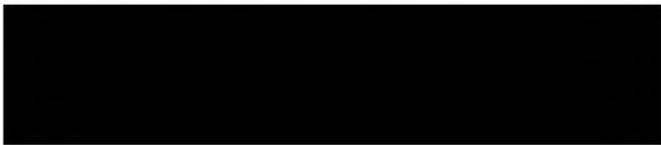
DIE KREISVERWALTUNG

233

Kreisverwaltung d. Eifelkreises Bitburg-Prüm · Postf. 13 65 · D-54623 Bitburg

Gegen Empfangsbekanntnis

Trierer Straße 1 · 54634 Bitburg/Eifel
Telefon: 06561 15-0
Telefax: 06561 15-1000
E-Mail: info@bitburg-pruem.de
www.bitburg-pruem.de



Aktenzeichen
06U160286-10

Auskunft erteilt (E-Mail)

Durchwahl Zimmer

Bitburg, 10.11.2016



Neubau einer Windkraftanlage Typ Enercon E-92 E1 mit TES, Nabenhöhe 138,38 m, Rotor-durchmesser 92 m, Nennleistung 2,35 MW, nachts (22.00 – 06.00 Uhr)schalloptimierter Betrieb im Betriebsmodus 1.000 kW_{el}

Gemarkung, Flur, Flurstück:

Lichtenborn - 0005 - 283/31, Lichtenborn - 0005 - 284/31, Lichtenborn - 0005 - 34/4, Lichtenborn - 0005 - 39/5

Ihr Antrag vom 10.06.2016

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf der Grundlage des § 6 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes - Immissionschutzgesetz – BImSchG) vom 26.09.2002 (BGBl. I S. 3830) in Verbindung mit § 4 Abs. 1 BImSchG und § 19 BImSchG sowie den §§ 1 und 2 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) vom 24.07.1985 (BGBl. I S. 1586) und Nr. 1.6.2 des Anhangs 1 der 4. BImSchV, die vorgenannten Rechtsgrundlagen jeweils in der zurzeit geltenden Fassung, und auf der Grundlage der beigefügten Antragsunterlagen entsprechend dem ebenfalls beigefügten "Verzeichnis der Anlagen zum Genehmigungsbescheid" erteilen wir Ihnen

die Genehmigung

zur Errichtung und Betrieb einer Windkraftanlage Typ Enercon E-92 E1 mit TES, Nabenhöhe 138,38 m, Rotordurchmesser 92 m, Nennleistung 2,35 MW nachts (22.00 bis 06.00 Uhr) schalloptimierter / leistungsreduzierter Betrieb im Betriebsmodus 1.000 kW_{el} auf dem Grundstück Gemarkung Lichtenborn - 0005 - 283/31, Lichtenborn - 0005 - 284/31, Lichtenborn - 0005 - 34/4, Lichtenborn - 0005 - 39/5 (nachfolgend als WKA bezeichnet).

Gemäß § 18 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erlischt die Genehmigung, wenn die Anlage nicht innerhalb von drei Jahren nach Bestandskraft dieses Bescheides in Betrieb genommen wird.

Zur Sicherstellung der Voraussetzungen des § 6 BImSchG ergeht die Genehmigung gemäß § 12 BImSchG mit den nachfolgenden Nebenbestimmungen. Auf die vor Baubeginn bzw. vor Inbetriebnahme der Anlage oder von Anlagenteilen insbesondere zu erfüllenden Nebenbestimmungen 1.1, 1,2, 2.9, 2.23, 3.3, 3,15, 5.15, 7.3.22 weisen wir ausdrücklich hin.

Bankverbindungen:
Kreissparkasse Bitburg-Prüm
Volksbank Bitburg eG
Postbank Köln

BIC: MALADE51BIT · IBAN DE08 58650030 0000 000141
BIC: GENODED1BIT · IBAN DE64 58660101 0002 010000
BIC: PBNKDEFF370 · IBAN: DE17 37010050 0023 451503

Sprechzeiten:
montags - mittwochs:
donnerstags:
freitags:

08:00 - 12:00 Uhr und 14:00 - 16:00 Uhr
08:00 - 12:00 Uhr und 14:00 - 18:00 Uhr
08:00 - 12:00 Uhr

Inhaltsverzeichnis der Nebenbestimmungen

	Seite
1. Allgemeines.....	2
2. Immissionsschutz, Betriebssicherheit, Arbeitsschutz und Baustellenverordnung.....	2
3. Baurecht und Brandschutz.....	10
4. Wasser- und Abfallrecht.....	14
5. Naturschutz und Landschaftspflege.....	14
6. Straßenrecht.....	19
7. Luftverkehrsrecht.....	20

1. Allgemeines

- 1.1 Baubeginn und Inbetriebnahme der WKA sind uns jeweils spätestens eine Woche vorher mit den beigefügten Vordrucken anzuzeigen.
- 1.2 Die Inbetriebnahme der WKA ist auch der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Trier, Deworastraße 8, 54290 Trier (SGD Nord ReGA Trier), spätestens eine Woche vorher schriftlich anzuzeigen.
Darüber hinaus ist zu bestätigen, dass der errichtete Windkraftanlagentyp dem in den Antragsunterlagen beschriebenen geplanten Windkraftanlagentyp entspricht.
- 1.3 Sofern die technische Betriebsführung der WKA an ein externes Dienstleistungsunternehmen delegiert wird, ist uns und der SGD Nord ReGA Trier vor Inbetriebnahme der WKA die Erreichbarkeit der Stelle bekanntzugeben, die für die technische Betriebsführung verantwortlich und in der Lage ist, die WKA jederzeit still zu setzen.
- 1.4 Ein Wechsel des Anlagenbetreibers bzw. der Verkauf der WKA ist uns und der SGD Nord ReGA Trier durch Vorlage eines entsprechenden Vertrags oder einer vom bisherigen und neuen Betreiber unterzeichneten schriftlichen Erklärung mit Angabe der neuen Betreiberanschrift und der verantwortlichen Person im Sinne des § 52 b BImSchG unverzüglich anzuzeigen.
- 1.5 Rechtzeitig vor Ablauf der Entwurfslebensdauer der WKA ist uns mitzuteilen, ob ein Rückbau erfolgen soll oder ob ein Weiterbetrieb geplant ist.
Im Falle eines angestrebten Weiterbetriebes sind alle notwendigen Nachweise zur Standicherheit und zur Betriebssicherheit rechtzeitig vorzulegen.

2. Immissionsschutz, Betriebssicherheit, Arbeitsschutz und Baustellenverordnung**Immissionsschutz - Lärm**

Die Schallimmissionsprognose von der Firma Power of Nature - Windenergie, Aulendorf 40, 48727 Billerbeck, vom 13.05.2016 in Verbindung mit der Überarbeitung I vom 26.07.2016 und der Schattenwurfberechnung von der Firma Power of Nature - Windenergie, Aulendorf 40, 48727 Billerbeck, vom 13.05.2016 in Verbindung mit der Überarbeitung I vom 26.07.2016 sowie die Unterlagen zum Eisabwurf von Firma Enercon, Az.: D0154407-3 vom 14.05.2014 in Verbindung mit dem Gutachten des TÜV Nord, Az.: 8111 881 239 Rev.1 vom 22.08.2016 ist verbindlicher Bestandteil der immissionsschutzrechtlichen Entscheidung, soweit in diesem Bescheid keine abweichenden Regelungen getroffen werden.

In den v.g. Gutachten wird die Windkraftanlage als WEA03 bezeichnet.

- 2.1 Für die nachstehend genannten, im Einwirkungsbereich der v. g. Windkraftanlage gelegenen, maßgeblichen Immissionsorte gelten unter Berücksichtigung der Gesamtbelastung folgende Lärmimmissionsrichtwerte entsprechend den Festlegungen in den zutreffenden Bebauungsplänen bzw. ihrer Schutzbedürftigkeit:

Immissionspunkt		IRW tags	IRW nachts
IP A	Lichtenborn, Hauptstraße 1	60 dB(A)	45 dB(A)
IP AA	Lichtenborn, Kopscheider Straße 3	60 dB(A)	45 dB(A)
IP AB	Lichtenborn, Kopscheider Straße 4	60 dB(A)	45 dB(A)
IP AI	Lichtenborn, Fuchswiese 11	60 dB(A)	45 dB(A)
IP AJ	Lichtenborn, Fuchswiese 12	60 dB(A)	45 dB(A)
IP AU	Lichtenborn, Fuchswiese 7	60 dB(A)	45 dB(A)
IP I	Lichtenborn, Fuchswiese 3	60 dB(A)	45 dB(A)
IP K	Lichtenborn, Fuchswiese 2	60 dB(A)	45 dB(A)

Mess- und Beurteilungsgrundlage ist die Sechste allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm -TA Lärm 98).

- 2.2 Die Windkraftanlage ist so zu errichten und zu betreiben, dass der von ihr an den (jeweils) maßgeblichen Immissionsorten erzeugte Immissionsanteil an Geräuschen (Zusatzbelastung) zur Nachtzeit (22:00 bis 06:00 Uhr) nachstehende Werte nicht überschreitet (einschließlich Berücksichtigung eines Toleranzbereiches im Sinne der oberen Vertrauensbereichsgrenze mit einer statistischen Sicherheit von 90 %, siehe hierzu Tabellenhinweis in Nebenbestimmung 3):

Immissionspunkt		Immissionsanteil
IP A	Lichtenborn, Hauptstraße 1	33,1 dB(A)
IP AA	Lichtenborn, Kopscheider Straße 3	35,4 dB(A)
IP AB	Lichtenborn, Kopscheider Straße 4	31,8 dB(A)
IP AI	Lichtenborn, Fuchswiese 11	31,3 dB(A)
IP AJ	Lichtenborn, Fuchswiese 12	30,7 dB(A)
IP AU	Lichtenborn, Fuchswiese 17	33,9 dB(A)
IP I	Lichtenborn, Fuchswiese 3	36,5 dB(A)
IP K	Lichtenborn, Fuchswiese 2	37,4 dB(A)

- 2.3 Die Windkraftanlage darf den nachstehend genannten Schalleistungspegel ($L_{wa,d}$) – zusätzlich eines Toleranzbereiches im Sinne der oberen Vertrauensbereichsgrenze mit einer statistischen Sicherheit von 90 % - **entsprechend Formel:**

$$L_{WA,(90)} = L_{wa,d} + 1,28 \times \sqrt{6P^2 + 6R^2} \quad \text{nicht überschreiten (Grenzwert):}$$

Normalbetrieb (Nennleistung [BM 0s]; Tagbetrieb):

WKA	$L_{wa,d}$ [dB(A)]
WEA 03	105,0

Schallreduzierte Betriebsweise (Nachtbetrieb zwischen 22.00 u. 06.00 Uhr):

				Hinweis: Berücksichtigte Unsicherheiten und obere Vertrauensbereichsgrenze lt. im Tenor aufgeführter Schallimmissionsprognose			
WKA	L_{WA,d} [dB(A)]	L_{WA,(90)} [dB(A)]	Modus	σ_P	σ_R	σ_{Prog}	$\sigma_{ges, 90}$
				[dB(A)]	[dB(A)]	[dB(A)]	[dB(A)]
WEA 03	99,1	100,9	BM 1.000 kW	1,2	0,7	1,5	2,6

WKA: Windkraftanlage Nr. (s. Tenor)

L_{WA,d}: Schalleistungspegel

L_{WA,(90)}: errechneter Schalleistungspegel mit 90%iger Unsicherheit (Grenzwert)

Modus: Betriebsmodus <Nr.> mit zugehöriger max. erreichbarer elektrischer Leistung <[MW]>

σ_P : Serienstreuung

σ_R : Messunsicherheit

σ_{Prog} : Prognoseunsicherheit

$\sigma_{ges,90}$: oberer Vertrauensbereich von 90%

Die Umschaltung in die schallreduzierte Betriebsweise bzw. die Abschaltung zur Nachtzeit muss durch automatische Schaltung (z. B. mittels Zeitschaltuhr) erfolgen. Die Schaltung ist gegen unbefugte Änderung zu schützen (z. B. durch Passwort). Bei Ausfall oder Störung der automatischen Schaltung ist automatisch ein Alarm (ggf. an die Fernüberwachung) zu geben.

Hinweis:

Die vorgenannte Emissionsbegrenzung gilt im Rahmen einer messtechnischen Überprüfung (FGW-konform) als eingehalten, wenn für den durch Messung bestimmten Schalleistungspegel (L_{WA,d, Messung}) mit der zugehörigen Messunsicherheit $\sigma_{R, Messung}$ entsprechend folgender Gleichung nachgewiesen wird:

$$L_{WA,d, Messung} + 1,28 \times \sigma_{R, Messung} \leq L_{WA,d,Prognose} + 1,28 \times \sqrt{\sigma_P^2 + \sigma_R^2}$$

- 2.4 Die Windkraftanlage darf keine immissionsrelevante Tonhaltigkeit (< 2 dB(A), gemessen nach den Anforderungen der Technischen Richtlinie für Windenergieanlagen Teil 1: „Bestimmung der Schallemissionswerte“ [sog. FGW-Richtlinie]) aufweisen. Dies gilt für alle Lastzustände.
- 2.5 Die Windkraftanlage muss mit einer kontinuierlichen Aufzeichnung geeigneter Betriebsparameter versehen sein, die rückwirkend für einen Zeitraum von wenigstens drei Jahren den Nachweis der tatsächlichen Betriebsweise der Anlage ermöglicht. Es müssen mindestens die Betriebsparameter Windgeschwindigkeit, Windrichtung, Leistung und Drehzahl erfasst werden.